

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,
sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) in der jeweils geltenden Fassung,
und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 2005,
hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am2005 die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 des KAG und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und dem sich im

Verzeichnis der *Anlage I zur Straßenreinigungssatzung vom . . . 2005 für die Jahre 2003 und 2004 und der Anlage II zur Straßenreinigungssatzung . . . 2005 ab dem 01.01.2005.*, nach Reinigungsklassen zu ermittelnden Gebührensatz.

(2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen

erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2

die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln

§ 3 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr, *der Jahre 2003 und 2004*, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€	2,42
Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€	6,13
Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	8,42
Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	4,71
Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€	2,25
Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	8,25

Rk 27 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege	€	4,54
Rk 32 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- straße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€	2,17
Rk 34 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- straße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€	5,88
Rk 35 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- straße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	8,16
Rk 37 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- straße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	4,45
Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	6,00
Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	9,71
Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	30,03
Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	57,78
Rk 55 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege manuell 1x wöchentlich	€	22,63
Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€	1,06
Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege	€	2,29

(2) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr, *ab dem 01.01. 2005*, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für:

Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€	2,64
Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€	6,32
Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	8,62
Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	4,94
Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€	2,44
Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	8,42
Rk 27 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege	€	4,74
Rk 32 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- straße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€	2,34
Rk 34 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- straße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€	6,02
Rk 35 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- straße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	8,32
Rk 37 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- straße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der	€	4,64

Geh/Radwege

Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	5,98
Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	9,66
Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	27,69
Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	53,08
Rk 55 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege manuell 1x wöchentlich	€	19,68
Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€	1,05
Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege	€	2,30

(Fb.....Fahrbahn)

§ 4

Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Gebührenpflichtig ist:

- (1.1) der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist,
- (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückeigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,
- (1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung,
- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
 - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- oder auf Gebührenerhöhung,
- c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub.

Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern

wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
2. entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten

(OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist die Oberbürgermeisterin.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2.

Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. S. 173) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. *Der § 6 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.*

Cottbus,2005

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus